

03.11.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften

Punkt 17 der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 9 der Ausschußempfehlungen in BR-Drs. 670/1/93 beschließen:

1. Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluß vom 5. Juli 1991 (BR-Drs. 404/91 Beschluß) zum Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn, in dem er die Schließung dieses Schießplatzes gefordert hat. Er bedauert, daß die Bundesregierung dieses Ziel, das auch der Deutsche Bundestag durch Beschluß vom 25. Oktober 1990 zum Ausdruck gebracht hat, in den Verhandlungen mit den Alliierten nicht verfolgt hat.
2. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Dienstältesten Offizier der Royal Air Force in Germany über die Benutzung der Einrichtung nicht inkraftgesetzt wird.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 21 b Absatz 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen so gefaßt werden kann, daß sich daraus keine nachträgliche Legalisierung solcher militärischer Einrichtungen ergibt, für die eine nach Artikel 48 Absatz 3 ZA-NTS abzuschließende Überlassungsvereinbarung bisher nicht vorliegt.

Ausgeliefert am 04. NOV. 1993

67012/93

- 2 -

Begründung:

Die Gefahren und unerträglichen Lärmbeeinträchtigungen für die von dem Übungsbetrieb betroffenen rund 120.000 Menschen in der Umgebung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn bestehen nach wie vor fort. Auch die angekündigte, teilweise bereits eingetretene Reduzierung des Übungsbetriebes vermag hieran nichts grundsätzlich zu verändern. Der weitere Betrieb des Luft-/Boden-Schießplatzes ist aufgrund der geänderten politischen Lage in Europa nicht mehr vertretbar.